

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 29

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und dadurch unnöthigerweise die Sache komplizirt, so erzeige dasselbe anderseits einen großen Mangel darin, daß es für das Verhalten einer allfälligen in Kette ausgebrochenen Jägerdivision keine Vorschriften aufweist und somit einen Theil der Mannschaft gleichsam dem Feinde preisgibt, der bei richtiger Verwendung zur Unterstützung des Bataillonscarré Wesentliches beitragen kann.

Das neue, provisorische Reglement ist in dieser Beziehung vollkommener. Es schreibt vor, daß im Augenblick der Carréformation die in Tirailleurkette ausgebrochene Jägerkompanie für sich die Masse (Klumpen) bilde, wenn sie sich in ihrer Aufstellung an einen natürlichen Stützpunkt lehne oder in der Nähe einen solchen erreichen könne; in dieser Stellung soll dieselbe das Feuer des Carrés durch gut gezielte Schüsse auf den Feind unterstützen. Wäre die Jägerkette aber ganz in der Nähe des Bataillons, oder fände sie keinen Anlehnungspunkt, so müßte sie sich rasch auf die Ecken des Carrés, wenn möglich auf die rückwärtigen, begeben und dort die Masse bilden. Diese Vorschriften sind sehr zweckmäßig, allein mit der weitern Anordnung des neuen Reglements sind wir nicht einverstanden, daß nämlich die Schüßen aus dem Klumpen schon in größere Entfernung auf die feindliche Kavallerie schießen und sie beunruhigen sollen. Wenn man bedenkt, wie schwierig es hält, die Soldaten und namentlich Milizen vor allzu frühzeitigem Losbrennen der Gewehre zu bewahren, so wird man auch einsehen, daß diese Schüsse aus den rückwärtsstehenden Klumpen nicht nur die Kommandowörter der befehlenden Offiziere über tönen, sondern auch unaufhaltsam das Feuer einer ganzen Front nach sich ziehen würden und dadurch leicht das Verderben des ganzen Carrés herbeiführen könnten, denn der Kommandant wäre des Mittels beraubt, den erst nachfolgenden Thoc der Kavallerie mit nachdrücklichem Feuer zu empfangen.

Es ist aber noch aus einem andern Grund nicht ratsam, die an den hinteren Ecken stehenden Jäger feuern zu lassen. Die ansprengende Reiterei ist nämlich durch die vordere Front stets mehr oder minder maskirt und da die Massen ziemlich nahe am Bataillonscarré stehen, so ist die Gefahr vorhanden, daß im Eifer des Gefechts unsere eigenen Leute durch die Jäger gefährdet würden, das müßte, wie bekannt genug ist, höchst demoralisirend wirken.

Nach unserm Dafürhalten sollte man es von den Umständen abhängig machen, ob wir die Klumpen an den vorderen oder rückwärtigen Ecken des Carrés aufstellen sollen.

Kommt die Jägerabtheilung in guter Verfassung und frühzeitig genug beim Bataillon an, so daß sie noch vor dem Anprall der Reiterei einen festen Klumpen bilden kann, so soll sie sich auf den vorderen Ecken des Carrés in Masse formiren, wo sie zwar mehr gefährdet ist, aber auch wirksamer am Kampfe Theil nehmen kann. In dieser Stellung sind nämlich sowohl die scharfen und am meisten ausgesetzten Ecken des Carrés gedeckt, als auch vor der Angriffsfront ein Kreuzfeuer ermöglicht. Aber

auch hier würden wir dem Klumpen kein selbstständiges Feuer gestatten, theils wegen der schon berührten Gefahr, das Carréfeuer zu zerplatzen, theils weil gerade in einem solchen Kreuzfeuer von Seite des Klumpen, das gleichzeitig mit dem Frontfeuer in den Feind einschläge, von erschütternder Wirkung auf die Angreifer sein müste.

Kommt dagegen die Jägerabtheilung verwirrt oder zu spät beim Bataillon an, um auf den vorderen Ecken noch vor Ankunft der Kavallerie mit Ruhe die Massen zu bilden, so begibt sie sich auf die hinteren Ecken, um dort, besser geschützt, sich zu sammeln und in Klumpen zu formiren. Hier müßte sie aber ruhig bleiben und könnte nicht am Feuergefecht Theil nehmen, es sei denn, die Reiterei gerathet durch eine Schwenkung in besonders günstige Schußlinie der Masse, was dann eintreffen könnte, wenn ein Reiterzug vom Carréfeuer erschüttert, umwendet, um einem zweiten Trupp Platz zu machen, oder wenn ein solcher vor der Front ausweichen würde und die Flanke des Carrés zu erreichen suchte. Es wäre unter Umständen auch möglich, die Klumpen, die sich auf den hinteren Ecken des Carrés formirt haben, auf die vorderen Ecken marschiren zu lassen, wo dieselben ihre gute Wirksamkeit in vollem Maße auszuüben Gelegenheit hätten, wie wir vorhin berührte*).

Wenn diese Ergänzungen zu den durch das Reglement von 1847 gegebenen Vorschriften hinzugefügt und damit in Einklang gebracht werden, so erhalten wir ein Carré, das allen Ansforderungen der Widerstandsfähigkeit und Einfachheit Genüge leistet und auf das wir uns, wenn es nach Gebühr eingeübt wird, in der Stunde der Gefahr ruhig verlassen dürfen.

Schweiz.

St. Gallen. (Schluß.) Einen weitern Verhandlungsgegenstand bildet der Vorschlag der Kommission, bei'm Grossen Rathe des Kantons darum einzukommen, es wolle derselbe auf den Gesetzesvorschlag vom 13. Mai 1856 über einige Abänderungen des Militärgesetzes vom 6. Mai nicht eintreten.

*) Hier gerathen wir auch wieder mit dem neuen Reglemente in Wider spruch, da es, wo immer möglich, die Klumpen auf der rückwärtigen Front formiren will. In der Regel wird es wohl leichter sein, die Jäger auf der hinteren Front zu sammeln, als schon vor der bedrohten Front aufzuhalten. Auch wäre es zur Vermeidung von Gelärm und Verwirrung nicht ratsam, eine beinahe zerstreute Kompanie vor der angegriffenen Front zu sammeln; deswegen schlagen wir für diesen Fall die Sammlung auf der hinteren (der angegriffenen entgegengesetzten) Front vor, wo die Jäger durch das Carré geschützt sind. Da aber auf diesem Platze die Klumpen beinahe keine Wirksamkeit haben, dagegen auf der vorderen Front eine sehr schöne, so ist es zweckmässiger, die Massen auf der vorderen Front zu formiren. Dazu bedarf es aber eines geordneten Eintreffens der Jäger beim Bataillon. Das die Begründung der von uns vorgeschlagenen Aufstellung der Jagdklumpen.

Dieser Vorschlag wird mit Einmuth zum Beschluss erhoben, nicht etwa, weil das Gesetz von 1852 vollkommen wäre, — gegentheils würden schreiende Uebelstände des jetzigen Systems der Wiederholungskurse z. B. und andere auf's Schlagendste nachgewiesen, sondern gerade weil der Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes nicht viel Besseres, ja sogar zum Theil Schlimmeres als das bisher Bestandene (so z. B. Beschränkung der Kompetenz des Oberinstruktors) bringt, und namentlich weil wesentliche Abänderungen in der Armee-Organisation durch die Bundesversammlung bevorstehen dürften und dann natürlich hier abermals das kantonale Gesetz darnach modifizirt werden müßte.

Endlich wird der Versammlung die Eingabe des Kleinen Rathes dd. 17. Mai v. J. an den Bundesrath mitgetheilt, welche für Vereinfachung und grösere Centralisation im Militärwesen sich ausspricht, und im Dezember v. J. in diesem Blatte schon ein Mal nähere Erwähnung gefunden hat.

Zehn Kantone haben sich bis jetzt über dieselbe erklärt, und zwar stimmten Graubünden, Unterwalden O. W. und N. W. bei; Freiburg in folgenden Punkten: Wahl und Besoldung der Infanterie-Instruktores durch den Bund gleich denen der Spezialwaffen; die Militärschulen der Infanterie sollen nach Art derjenigen der Spezialwaffen eingeführt werden; der erste Unterricht der Spezialwaffen soll vom Bunde getragen werden als rein eidgenössisch; zu den Wiederholungskursen sollen nur die 5—6 jüngsten Jahrgänge berufen werden, die ältern, die schon $\frac{1}{4}$ Wiederholungskurse gemacht haben, sollten genügend instruiert sein, um in die Reserve überreten zu können. Von Vereinfachung der Distinktionszeichen will Freiburg nichts wissen, andere Punkte der Uniformirung berührt es nicht. Aargau will 1) Vereinfachung und praktischer Gestaltung des Uniformwesens; 2) Uebernahme des Vorunterrichts der Spezialwaffen durch den Bund. Baselland will 1) gegenwärtig an's Uniformierungswesen noch nicht Hand anlegen, sondern erfahren, was die kriegsführenden Staaten als durch die Erfahrung bewährt bei sich einführen; 2) auch die ältern Jahrgänge den ganzen Wiederholungskurs machen lassen, weil sonst Störungen im Kurse eintreten, die Sparsamkeit hier auf Kosten der Dienstauglichkeit geübt würde und anderseits der Zeitgewinn für die Leute höchst unbedeutend wäre; 3) Vollständige Uebernahme des Militärunterrichts durch den Bund. Weitnamentlich auf die Stellung der Infanterie-Instruktores in kleinen Kantonen hin. Tessin stimmt bei. Waadt, „bien loin de pouvoir l'appuyer, se voit dans la nécessité de s'y opposer de toutes ses forces.“ Neuenburg stimmt bei. Klagt ebenfalls über die Mühe, welche es habe, tüchtige Infanterie-Instruktores sich zu erhalten. In der französischen Schweiz halte man aber darauf, daß die Spaulletten beibehalten werden; „il faut bien laisser cette compensation pour tout le dévouement que le service militaire exige;“ für die „suppression totale du frac“. Zug für Erzeugung des Fraktes durch Kaput mit Aermelweste über kurzem Waffenrock; für Beibehaltung der Offiziersdistinktionen; für Stellung und Besoldung der Infanterie-Instruktores durch den Bund, gegen weitere Centralisation. Thurgau endlich hält im gegenwärtigen Moment eine einlässliche Behandlung des Gegenstandes der grö-

ßern Centralisation durch die Bundesbehörden noch nicht für geeignet, ohne seine Ansicht darüber auszusprechen, ist dagegen mit den Ansichten über Vereinfachung der Uniformen einverstanden.

Den Schluß der Traktanden bildeten häusliche Angelegenheiten; so wurde u. A. für den aus dem aktiven Militärdienste ausgetretenen Herrn Major Seifert nach Ablehnung des Herrn Stabsmajor Bruderer Herr Major Hestli, Waffenkommandant der Artillerie, als Präsident des Vereins gewählt.

Spät konnte man sich erst den leiblichen Genüssen der Tafel zuwenden, verplauderte dann wenige Stunden in Ernst und Scherz, zog vaterländische und soldatische Gefänge zu Ehren, und vernahm ein wohlgemeintes Abschiedswort des abtretenden Präsidiums, des um den Verein sehr verdienten Herrn Major Seifert, unentwegt fortzufahren in dem Streben auf Wahrung und Hebung der militärischen Interessen des Kantons, sich nicht einschütern und abschrecken zu lassen durch bisherigen geringen Erfolg bei der obersten Behörde, und durch die allerdings großen Opfer, die vom St. Gallischen Offiziere gesfordert werden, sonthern stets fortzuwandeln auf dem eingeschlagenen Psade, auf daß wir unsere Pflicht gegenüber dem Kanton und dem schweizerischen Vaterlande erfüllen!

Zürich. Der Regierungsrath hat dem Herrn Oberst Fierz die nachgesuchte Entlassung als Kantonaloberst unter bester Verankzung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste ertheilt. Herr Fierz trat schon 1807 in Dienst, diente also 50 Jahre. Er diente von der Pike auf und befahlte unter Anderm 1813 als Hauptmann die Grenadierkompanie bei Eglisau, welche im Unmuth darüber, daß man die Neutralität nicht behauptete, die Gewehre zerstieg. Seit 1832 war er Oberst und von da an bis 1840 Kommandant der Landwehr. (Eidg. Z.)

Heldenbuch der Schweiz.

herausgegeben

und dem Vaterland und seiner Armee gewidmet

von Jakob Kübler.

Mit einem Umschlag, welchen eine lithographierte Abbildung: „Der Tod Winkelried's“ und das sehr gelungene Portrait des Generals Dufour zierte. Preis Fr. 2. 50.

Der „schweizerische Handelscourier“ fällt über obige Schrift folgendes Urtheil:

„Dem Vaterlande und seiner Armee gewidmet ist bei Steiner in Winterthur ein „Heldenbuch der Schweiz“ erschienen, von Jakob Kübler verfaßt und herausgegeben. Es umfaßt eine Auswahl großer, durch die Dichtkunst verherrlichter Thaten aus der alten Schweizergeschichte, wie sie in der Erinnerung unseres Volkes leben, um es zu jeder Nachfeuerung zu entflammen. In welcher Form auch solche Geschichte geboten werden mag, Poësie oder Prosa, sie bleibt stets willkommen, wenn sie nur nie die Mahnung verfehlt, daß der Enkel auf dem blutgedüngten Opferfelde der Väter nicht erschlaffen soll. Wir wollen indessen auch in diesem Werke vorkommenden Begriff: „Armee“ auf das ganze Schweizervolk angewendet wissen. Jeder Schweizer ist Soldat. Es ist unklug und unrecht, hier eine Art exclusive Benennung für die ersten Auszüge einzuführen. Und — wenn es zum Neuersten kommen sollte, — kämpft nicht Alles mit? Der Kampf der Geister, gilt der Nichts? Ohne ihn kein Sieg der Waffen. Wir empfehlen übrigens die Heldenbuch der Schweiz unsern Freunden aufs Wärmste.“

Winterthur, im März 1857.
Steiner'sche Buchhandlung.